

13. 1. Zum Begriff des Beherbergungsvertrags.

2. In welchem Umfange liegt dem Gastwirt neben seinen Pflichten aus dem Beherbergungsvertrage dem aufgenommenen Gäste gegenüber die allgemeine Rechtspflicht ob, für die gefahrlose Abwicklung des Verkehrs in seinem Gasthause zu sorgen?

3. Zur Frage der Beweislast, wenn bei der Entstehung eines dem Gast aus der Beschaffenheit der überlassenen Räume und Einrichtungen erwachsenen Schadens eigenes Verschulden des Beschädigten in Betracht kommt.

RGB. §§ 254, 538, 823.

V. Zivilsenat. Urt. v. 30. März 1942 i. S. S. (Kl.) w. Firma R. (Bekl.). V 120/41.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger stieg am 4. Juli 1937 mit seiner Ehefrau und seiner 9jährigen Tochter im Hotel der Beklagten in S. ab und nahm dort in einem Zimmer mit Bad Wohnung. Die Tochter benutzte sofort die Badeeinrichtung. Als sie sich duschen wollte, vermochte sie den Hebel der Dusche nicht umzulegen und rief daher den Vater. Dieser versuchte den Hebel mit der rechten Hand umzulegen. Dabei brach der Porzellangriff des Hebels ab. Die stehengebliebenen Baden des Griffes drangen in seine Hand ein und verletzten sie schwer.

Der Kläger nimmt die Beklagte aus Vertrag und unerlaubter Handlung auf Schadensersatz und Zahlung eines Schmerzensgelbes in Anspruch. Zur Begründung trägt er vor, daß ihm überlassene Zimmer mit Badeeinrichtung habe sich nicht in einem gebrauchsfähigen Zustande befunden. Der Duschehebel der Badeeinrichtung habe so fest gefessen, daß er nicht oder fast nicht zu bewegen gewesen sei. Es sei augenscheinlich, daß die Beklagte bei ihr als Hotelinhaberin obliegenden Pflicht zur ständigen Überwachung der ihren Gästen

überlassenen Räume und Einrichtungen nicht genügt habe. Allein auf diese Verletzung der von ihr vertraglich zu gewährleistenden Sorgfaltspflicht sei die Beschädigung seiner Hand zurückzuführen. Die Beklagte habe aber auch die ihr als Hotelinhaberin obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, die für den Gebrauch der Hotelgäste bestimmten Räume und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustande zu erhalten und dafür zu sorgen, daß den Hotelgästen aus der Benutzung dieser Räume und Einrichtungen kein Körperschaden erwachse. Denn die ihm überlassene Badeeinrichtung habe sich zur Zeit der Überlassung, eben wegen der schweren Beweglichkeit des Duschhebels, vielleicht auch wegen der Schwäche des aus Porzellan bestehenden Hebelgriffs, in einem gefährdenden Zustande befunden. Nach den Regeln des Beweises des ersten Anscheins sei danach auch eine auf der Verletzung einer allgemeinen Rechtspflicht beruhende Haftung der Beklagten festzustellen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie leugnet nicht, daß der Duschhebel der dem Kläger zur Verfügung gestellten Badeeinrichtung am Tage des Unfalls schwer beweglich gewesen sei, stellt aber in Abrede, daß diese schwere Beweglichkeit einen zum Schadensersatz verpflichtenden Mangel der Einrichtung dargestellt habe. Die Einrichtung sei fast neu und das Werk einer führenden Installationsfirma gewesen. Es sei üblich, die Duschhebel einer Badeeinrichtung der hier in Frage kommenden Art fest einzuspannen, weil anderenfalls das von den Badenden gemeinhin als lästig empfundene Nachtropfen der Brausevorrichtung schwer zu vermeiden sei. Ein durch den Hinzutritt anderer, technisch bedingter, nicht voraussehbarer Ursachen bewirktes, der Unbeweglichkeit nahekommendes Festklemmen des Hebels sei daher nichts Außergewöhnliches. Ein derartiges Festklemmen des Hebels bedeute auch noch keine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des die Einrichtung benutzenden Hotelgastes. Dies jedenfalls so lange nicht, als der Gast davon Abstand nehme, den Hebel mit Gewalt bewegen zu wollen. Lasse er es an dieser Zurückhaltung fehlen, so habe er sich die Folgen der erst dann eintretenden Gefährdung seiner körperlichen Unversehrtheit selbst zuzuschreiben. Ein solches nicht zu billigendes Verhalten habe der Kläger beobachtet. Statt mit Hilfe des Zimmerfernsprechers die Hotelleitung zu verständigen oder unter Benutzung der Klingelanlage die Zimmerbedienung herbeizurufen und durch diese die Lösung des

Hebels zu veranlassen, habe er sich zur Selbsthilfe entschlossen und versucht, lediglich durch den Gebrauch seiner Körperkraft den vorgefundenen Widerstand zu beseitigen. Der Augenschein lehre, daß der körperlich sehr robuste Kläger dabei eine Gewalt angewendet habe, der die Porzellanmasse des Hebelgriffs nicht habe gewachsen sein können. Das dem Kläger widerfahrne Mißgeschick sei danach auch bei Beobachtung aller der Beklagten als Hotelinhaberin obliegenden Sorgfalt in der Überwachung der dem Kläger zur Benutzung überlassenen Räume und Einrichtungen, die keineswegs versäumt sei, von ihr nicht zu verhindern gewesen.

Der Kläger verwahrt sich gegen den Vorwurf, bei dem Versuch, den Hebel umzulegen, übermäßige Gewalt angewendet zu haben. Die Porzellanmasse des Hebelgriffs sei schon einem mäßigen Drucke nicht gewachsen gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung des Klägers den Klageanspruch, soweit es sich nicht um das Schmerzensgeld handelt, zu einem Drittel dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, im übrigen aber (also wegen des Schmerzensgeldes im vollen Umfang und wegen der weiteren Ansprüche zu zwei Dritteln) die Klage abgewiesen. Die gegen die Überkennung des Anspruchs auf Zahlung eines Schmerzensgeldes gerichtete Revision des Klägers wurde zurückgewiesen. Im übrigen führten die Revision des Klägers und die Anschlußrevision der Beklagten zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht erblickt in dem Vertrage, den die Parteien am 4. Juli 1937 miteinander geschlossen haben, einen Mietvertrag, weil er die entgeltliche Überlassung eines Zimmers mit Badeeinrichtung zur vorübergehenden Benutzung zum Gegenstande gehabt habe. Es unterwirft daher die Beklagte der strengen Vermieterhaftung aus § 538 BGB. Die Anschlußrevision beanstandet diese rechtliche Beurteilung. Sie meint, der Gastaufnahmevertrag sei ein eigenartiges Rechtsverhältnis, auf das die Bestimmungen des Mietrechts nicht ohne weiteres paßten. Die Beherbergung des Gastes umschließe einerseits mehr Rechte, als dem Mieter eines Raumes dem Vermieter gegenüber gemeinhin zuständen, andererseits habe der Hotel-

gast an den überlassenen Räumen nicht die umfassenden Rechte des Mieters. Deshalb sei es nicht gerechtfertigt, die Sondervorschrift des § 538 BGB. auf den Gastaufnahmevertrag zu übernehmen, soweit daraus eine Verantwortlichkeit des Gastwirts ohne Verschulden abgeleitet werden solle.

Der Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts ist indessen zu billigen. Die Meinungen darüber, welcher Art von Verträgen der hier vorliegende Vertrag, der genauer als Beherbergungsvertrag bezeichnet wird, zuzurechnen ist, sind geteilt. Manche Schriftsteller beurteilen ihn als ein eigenartiges Rechtsverhältnis, das nicht unter die Miete gebracht werden könne (vgl. u. a. Mittelstein Miete, 4. Aufl. 1932, S. 67). Diese Schriftsteller gehen mithin noch weiter als die Anschlußrevision, die wenigstens eine starke Anlehnung an den Mietvertrag nicht verneinen zu wollen scheint. Andere treten für die Annahme eines Vertragsverhältnisses ein, das zwar eigenartige Züge aufweise, im wesentlichen aber doch Miete sei (so z. B. Langen Die privatrechtliche Stellung der Wirte und der Gastaufnahmevertrag 1902 S. 32 ff.; Brüdner in Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 64 S. 564; Niendorff Mietrecht, 10. Aufl. 1914, § 4 S. 21; Ruth Mietrecht 1926 S. 99; Fischer-Henle BGB., 14. Aufl. 1933, Bem. 6 zu § 538; Palandt BGB., 4. Aufl. 1941, Vorbem. vor § 701; Staudinger BGB., 9. Aufl., Bem. 1 vor § 701; Dertmann BGB., 5. Aufl., Bem. 2 vor § 701; Achilles-Greifß BGB., 15. Aufl., Vorbem. 4 vor § 535 und Vorbem. vor § 701).

Das Reichsgericht hat in der Entscheidung JW. 1907 S. 705 Nr. 8 den Beherbergungsvertrag als einen den Vorschriften der §§ 535 ff. BGB. unterliegenden Mietvertrag angesehen und dabei keinen Zweifel darüber gelassen, daß in einem Fall, in welchem der dem Gast überlassene Raum schon beim Abschluß des Beherbergungsvertrags mit einem seine Tauglichkeit zum vertragmäßigen Gebrauch aufhebenden oder mindernden Fehler behaftet war, der Gastwirt dem Gast gemäß §§ 537, 538 BGB. für den aus dem Mangel entstehenden Schaden hafte, ohne daß dabei ein ihm zur Last fallendes Verschulden erfordert würde.

An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Der Beherbergungsvertrag, der als eine besondere Art des Gastaufnahmevertrags gegenüber dem Rechtsverhältnis, in das der Schank- und Speisewirt durch

Aufnahme des einkehrenden Gastes tritt (RGZ. Bd. 65 S. 11), seine besondere Kennzeichnung dadurch erhält, daß dem Gast ein Zimmer zur Benutzung überlassen wird, ist in den meisten Fällen zwar kein reiner Mietvertrag, vielmehr mit anderen Rechtsverhältnissen, wie Auftrag, Verwahrung, Dienst- und Werkvertrag u. a. m., verknüpft. Die Überlassung der Wohnung, die der Gastwirt gewährt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, bildet aber in der Regel die Hauptleistung des Aufnehmenden, also den Kern des Vertrags, den dieser mit dem Aufzunehmenden schließt. Daher ist der Beherbergungsvertrag im wesentlichen Wohnungsmietvertrag i. S. der §§ 535 flg. BGB. Daran ändert der von der Anschlußrevision zur Rechtfertigung ihres abweichenden Standpunktes betonte Umstand nichts, daß der Hotelgast in der Regel nicht die vollen Rechte des Mieters an dem überlassenen Raume hat. Wenn der Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur mehr oder weniger kurzfristigen Beherbergung aufnimmt, eine größere Verfügungsgewalt über den zu der kurzfristigen Benutzung überlassenen Raum, namentlich das Hausrecht behält, so übernimmt er dem Gaste gegenüber auch größere Pflichten hinsichtlich der Person und der von dem Gast eingebrachten Sachen. Diese Pflichten haben ihren Grund darin, daß der Gast bei Berücksichtigung des mit dem Hotelbetriebe verbundenen steten Wechsels der Wohnungsinhaber und aus anderen Gründen Gefahren ausgesetzt ist, zu deren Abwehr er in der Regel der Mithilfe des Gastwirts nicht entzogen kann. Deshalb erscheint es auch keineswegs unbillig, den Gastwirt der strengen Haftung des § 538 BGB. zu unterwerfen. Soweit eine Unbilligkeit darin erblickt werden könnte, daß der Gastwirt seinerseits infolge des stetigen Wechsels der Wohnungsinhaber und aus gleichliegenden anderen Veranlassungen fortgesetzt sich vermehrten Haftungsmöglichkeiten gegenübersehen, ist im Auge zu behalten, daß in der Regel jeder Betriebsinhaber die Gefahren seines Betriebes trägt.

Die Anschlußrevision vertritt den Standpunkt, daß dem Wesen des Gastaufnahmevertrags — richtiger: des Beherbergungsvertrags — die Annahme einer stillschweigenden Gewähr, wie sie dem § 538 BGB. zugrunde liege, fremd sei. Dies kann schon bei Berücksichtigung des bisher Gesagten nicht zugegeben werden. Die Anschlußrevision gibt aber auch für ihren Standpunkt keine ganz schlüssige Begründung. Sie meint, der Gastwirt überlasse seine Räume und Einrichtungen

dem Gaste zur Benutzung nur unter dem Gesichtspunkte, daß sie vom Wirt in verkehrszüblicher Weise hergerichtet und instandgehalten würden. Etwas anderes erwarte auch der Gast nicht. In vielen Fällen werde sogar für den Gast erkennbar die Instandhaltung zu wünschen übrig lassen. Der Gast nehme aber die Unterkunft in der Beschaffenheit und Verfassung hin, wie sie ihm eben geboten werde. Darauf ist zu erwidern, daß es freilich Hotelbetriebe erster und zweiter Klasse gibt und daß ein Gast, der aus Sparhamkeits- und anderen Rücksichten zur Übernachtung ein Gasthaus minderer Güte wählt, an die Beschaffenheit seiner Unterkunft nicht die Ansprüche stellt, die er in einem besseren Gasthaus an die Verfassung der überlassenen Räume und Einrichtungen stellen würde. Dies ist aber für die hier zu entscheidende Rechtsfrage ohne Belang. Die Gewähr, die nach den Motiven zum Entwurf des § 538 BGB. (Mot. Bd. II S. 376/77; zu vgl. auch RGZ. Bd. 52 S. 172; WarnRfr. 1935 Nr. 158) jeder Vermieter seinem Mieter gegenüber stillschweigend übernimmt, ist nur eine Gewähr für das Vorhandensein der Eignung des Mietgegenstandes „zu dem vertragsmäßigen Gebrauch“. Sie mag im Einzelfalle, sofern nicht § 138 oder § 242 BGB. etwas anderes bestimmen, durch Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend gemildert werden können. Der Rechtsgrundfag der stillschweigenden Gewährübernahme bleibt davon unberührt. Grundsätzlich wird auch vom Gastwirte die Haftung für das Geeignethein der dem Gaste zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen „zum vertragsmäßigen Gebrauch“ gefordert werden müssen. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb aus dem Wesen des Beherbergungsvertrags sollte gefolgert werden können, daß ihm die Annahme einer stillschweigenden Gewähr fremd sei, durch die der Vermieter einer verschärften Haftung unterworfen wird. Das Gesetz, das für den Beherbergungsvertrag sonst keine besondere Regelung enthält, trifft in §§ 701 flg. BGB. für das Rechtsverhältnis zwischen dem Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, und dem Gast insoweit, als die Einbringung von Sachen durch diesen in Frage kommt, Bestimmungen, die eine von einem Verschuldensnachweis unabhängige Haftung des Gastwirts für den Schaden vorsehen, der dem Gaste durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen entsteht. In § 704 a. a. D. ist dem Gastwirt wegen seiner Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen ein

Pfandrecht eingeräumt, auf das die für das Pfandrecht des Vermieters geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Dies spricht für die hier vertretene Auffassung von der uneingeschränkten Anwendbarkeit des § 538 BGB. auf Beherbergungsverträge. Soweit im RGRKomm. z. BGB. (Bem. 5 zu § 538) hiervon Abweichendes ausgedrückt sein sollte, kann dem nicht gefolgt werden.

Hiernach bleibt zu prüfen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Unterstellung des vorliegenden Falles unter die Vorschrift des § 538 BGB. rechtsirrtumsfrei angenommen sind. Das Berufungsgericht ist auf Grund der Äußerungen des Sachverständigen R. und auf Grund des durch persönliche Augenscheinseinnahme erworbenen Eindrucks der Ansicht, daß die in Betracht kommende Badeeinrichtung einschließlich der Duschevorrichtung frei von Herstellungsfehlern gewesen sei und daß auch die Beschaffenheit des Porzellangriffs am Hebel der Duschevorrichtung bei gewöhnlicher Beanspruchung keine Gefahr in sich geborgen habe. Es ist aber andererseits der Überzeugung, daß die nachweislich vorhanden gewesene Verklemmung des Reibers der Duschevorrichtung, die eine Handhabung des Duschehelms ganz oder doch nahezu ganz ausschloß, ein Fehler der Badeeinrichtung gewesen sei, der ihre Tauglichkeit zum vertragmäßigen Gebrauch aufhob oder erheblich minderte. Die Frage, seit wann dieser Zustand bestanden und worin er seinen Grund gehabt habe, hat das Berufungsgericht offengelassen. Es weist auf die Möglichkeit hin, daß die Fett- oder Graphitmasse zwischen Reiber und Gehäuse weggespült war oder auch, daß sich eine Ablagerung zwischen Reiber und Gehäuse dergestalt eingeklemmt hatte, daß der Reiber unbeweglich oder nahezu unbeweglich wurde. Zur Dauer dieses Zustandes äußert es, daß der Duschehelm in dem Zeitpunkt, in dem die Badeeinrichtung dem Kläger zur Verfügung gestellt worden sei, senkrecht zur Wanne gestanden habe. In dieser Stellung biete er dem Einlauf des Badewassers in die Wanne — nach Öffnung der Hähne für kaltes oder warmes Wasser — kein Hindernis. Das lasse der Vermutung Raum, daß die Verklemmung „einige Zeit“ unbemerkt geblieben sei. Das Berufungsgericht hegt indessen keinen Zweifel, daß der durch die Verklemmung des Reibers bedingte fehlerhafte Zustand der Duschevorrichtung jedenfalls schon im Zeitpunkte des Vertragsschlusses der Parteien vorhanden, die dem Kläger zur Verfügung gestellte Badeeinrichtung also schon in diesem Zeitpunkte mit einem

ihre Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebenden oder mindernden Fehler behaftet war. Mit dieser Begründung hat das Berufungsgericht § 538 BGB. auf den vorliegenden Fall für anwendbar erklärt.

Diese Ausführungen liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete. Rechtsbedenken sind gegen sie auch von der Anschlußrevision nicht erhoben worden. Daher kann sich nur fragen, ob die Tatbestandsmerkmale des § 538 auch insoweit rechtsirrtumsfrei bejaht sind, als das Erfordernis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem fehlerhaften Zustande der Badeeinrichtung und der Verletzung des Klägers in Betracht kommt. Darüber enthält das angefochtene Urteil nichts. Die gestellte Frage läßt sich aber auf Grund der vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen auch von hier aus beantworten.

Ein natürlicher ursächlicher Zusammenhang genügt nicht. Der Zusammenhang muß vielmehr ein „adäquater“ sein, d. h. die Möglichkeit des eingetretenen Erfolges darf nicht von vornherein außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen (RGZ. Bd. 152 S. 397 [401], Bd. 155 S. 37 [41]). Das Berufungsgericht hat in anderem Zusammenhange festgestellt, der Kläger habe bei dem Versuch, den feststehenden Hebel der Duschevorrichtung umzulegen, eine „ganz erhebliche Gewalt“ angewendet. Die von ihm angewandte Kraft würde auch den Bruch eines in seiner Widerstandsfähigkeit in keiner Weise geschwächten Hebels herbeigeführt haben. Daraus könnte sich ein Zweifel in der Richtung ergeben, ob nicht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem fehlerhaften Zustande der Duschevorrichtung und der Verletzung des Klägers im Rechtsinne deshalb zu verneinen sei, weil die Möglichkeit, daß ein Hotelgast sich in dieser Weise an dem feststehenden Hebel zu schaffen machen werde, außerhalb des Bereichs jeder Wahrscheinlichkeit liege. Doch ist zu berücksichtigen, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine schwere Beweglichkeit des Duschehabels bei Badeeinrichtungen keine Seltenheit ist, weil die Reiber der Duschevorrichtung oft absichtlich etwas fester als unbedingt nötig in das Gehäuse eingespannt werden, um das von vielen Badenden als lästig empfundene Nachtropfen der Brause auszuschalten. Im allgemeinen bedeutet die durch diese Vorsichtsmaßnahme bedingte schwere Beweglichkeit des Duschehabels, wie das Berufungsgericht dargelegt hat, noch keinen Fehler der Badeeinrichtung. Dann liegt

es aber nicht von vornherein außerhalb des Bereichs jeder Wahrscheinlichkeit, daß ein Hotelgast, der an einer schweren Beweglichkeit des Duschhebels keinen Anstoß nimmt, weil er weiß, daß sie bei solchen Hebeln aus dem angegebenen Grund oft vorkommt, ohne daß diese deshalb fehlerhaft sind, unbedenklich auch eine gesteigerte Kraft aufwendet, um den Widerstand zu überwinden. Hiernach ist der ursächliche Zusammenhang zwischen dem hier vorhanden gewesenen fehlerhaften Zustande der Badeeinrichtung und der Verletzung des Klägers zu bejahen. Eine andere Frage ist, inwieweit die vom Berufungsgericht festgestellte Gewaltanwendung bei der Umliegung des Duschhebels unter dem Gesichtspunkte des § 254 BGB. die Entscheidung beeinflusst, was weiter unten zu erörtern sein wird.

Der nach § 538 BGB. zu ersetzende Schaden umfaßt auch körperliche Beschädigungen und daraus entstehende vermögensrechtliche Nachteile (Palandt BGB., 4. Aufl., Bem. 1a γ zu § 280; Palandt BGB. Bem. 5 zu § 538; Staudinger BGB. Bem. 15 zu § 538; RGZ. Bd. 81 S 200). Die Haftung der Beklagten für den dem Kläger entstandenen Schaden ist danach vom Berufungsgericht aus § 538 BGB., also aus Vertrag, unter Befreiung des Klägers von jedem Verschuldensnachweis rechtsirrtumsfrei angenommen worden.

2. Das Berufungsgericht hat eine Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung verneint und damit den Anspruch des Klägers auf Zahlung eines Schmerzensgeldes abgewiesen, weil der Beklagten kein Verschulden an dem Unfall des Klägers nachgewiesen sei. Dazu hat es ausgeführt, eine Pflicht, das einem Hotelgast überlassene Zimmer jedesmal vor der Überlassung besonders auf die einwandfreie Beschaffenheit der darin vorhandenen Badeeinrichtung nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen, bestehe für die Hotelleitung nicht. Auch für die das Zimmer in Ordnung bringenden Angestellten (Zimmermädchen) könne keine Verpflichtung anerkannt werden, die Badeeinrichtung des Zimmers jedesmal besonders auf ihre einwandfreie Beschaffenheit nachzuprüfen. Wenn sie die Wanne reinigten und dabei feststellten, daß das Wasser gehörig in die Wanne einlaufe, bräuchten sie nicht zu untersuchen, ob auch die Duschvorrichtung sich bedienen lasse. Auch die Stellung des Hebels, der nicht ganz nach rechts hinüber auf Einlauf in die Wanne, sondern ungefähr senkrecht zur Wanne stehe, brauche ihnen nicht ohne weiteres aufzufallen und werde auch nicht ohne weiteres auffallen, solange das Wasser, wie

das hier auch bei nahezu senkrechter Stellung des Hebels der Fall gewesen sei, in genügender Stärke zur Wanne laufe. Daher lasse sich nicht sagen, daß das Feststehen des Duschhebels am Unfalltage nur durch eine Veräumung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt herbeigeführt sein könne. Es sei Sache des Klägers gewesen, ein Verschulden der Beklagten nachzuweisen. Einen solchen Nachweis habe er aber nicht erbracht.

Einer Stellungnahme zu diesen Ausführungen bedarf es nicht. Denn eine Haftung der Beklagten aus dem Rechtsgrunde der unerlaubten Handlung ist schon aus einer anderen, vom Berufungsgericht nicht in den Kreis seiner Erörterungen gezogenen Überlegung zu verneinen. Allerdings ist davon auszugehen, daß sich neben der Haftung der Beklagten aus dem Beherbergungsvertrage für die dem Kläger widerfahrne Körperverletzung unter Umständen eine solche auch aus unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB. ergeben kann. Die Möglichkeit des Bestehens einer solchen Haftung neben der aus Vertrag ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt (RGZ. Bd. 88 S. 433, Bd. 89 S. 384, Bd. 103 S. 263, Bd. 116 S. 213 [214]). Für die Beklagte ergab sich aus der allgemein und gegenüber jedermann bestehenden Rechtspflicht, niemand körperlich zu verletzen, in Verbindung mit dem Umstande, daß sie das ihren Gästen zugängliche Hotel betreibt, eine besondere Verkehrspflicht gegenüber allen sich darin befugterweise aufhaltenden Personen, dafür zu sorgen, daß die Hoteleinrichtung und alle dazu gehörigen Gegenstände weder durch ihre Beschaffenheit als solche noch durch ihren ordnungsmäßigen Gebrauch eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit bedeuteten. Darüber hinaus bestand auch dem Kläger gegenüber außerhalb des Vertragsverhältnisses keine Rechtspflicht der Beklagten.

Der Zustand der in Betracht kommenden Duschvorrichtung barg aber, wie den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zu entnehmen ist, keine Gefahr für den Benutzer der Badeeinrichtung in sich. Der Hebel der Dusche saß nach diesen Feststellungen am Unfalltage derart fest, daß er selbst mit ganz besonderer Kraftanstrengung nicht zu bewegen war. Der Porzellanriff des Hebels genügte, wie das Berufungsgericht ausführt, trotz gewisser Ungleichmäßigkeiten und Unregelmäßigkeiten der Porzellanwandung und der inneren Füllung durchaus den unter regelmäßigen Umständen an den Porzellanriff eines Duschhebels zu stellenden Anforderungen, d. h.

seine Widerstandsfähigkeit war so groß, daß er einen gewöhnlichen Druck und auch einen solchen, wie er zur Umliegung eines in seiner Bewegungsfähigkeit in einem gewissen Grade behinderten Duschhebeln erforderlich war, aushalten konnte, ohne zu zersplittern. Nur einer übermäßigen Einwirkung war er nach jenen Feststellungen nicht gewachsen.

Nach denselben Feststellungen des Berufungsgerichts, die das Revisionsgericht binden, hat der Kläger eine „außerordentliche Gewalt“ angewendet, um den festliegenden Duschhebel zur Brause hin umzuliegen. Er hat damit ein Verhalten beobachtet, das außergewöhnlich war. Es hätte erwartet werden können, daß er sich auf den Versuch beschränkt hätte, den Hebel mit einer Kraftanstrengung umzuliegen, wie sie im allgemeinen ausreicht, um einen etwas schwer beweglichen Duschhebel zu betätigen, und daß er in der dann hinzutretenden Erkenntnis, daß eine gewöhnliche Kraftanstrengung hier nicht zum Ziele führe, von einem weiteren Umliegeversuch Abstand genommen hätte. Der Kläger war aber, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, entschlossen, die Kraft anzuwenden, die erforderlich war, um den vorhandenen Widerstand zu beseitigen. Eine solche Einstellung war, darin ist dem Berufungsgericht recht zu geben, abwegig und brachte, wie der Kläger hätte erkennen müssen, erhebliche Gefahren für ihn mit sich. Die Gefahr, sich die Hand zu verletzen, ist hier erst daraus entstanden, daß der Kläger in dem Bestreben, den Widerstand gewaltsam zu überwinden, den Druck verstärkte und damit den einer solchen ungewöhnlichen Einwirkung nicht gewachsenen Porzellanangriff zum Zersplittern brachte.

Bei der Sachlage kann keine Rede davon sein, daß die Beklagte eine ihr außerhalb des Vertragsverhältnisses dem Kläger gegenüber obliegende Rechtspflicht verletzt hätte, wenn sie nicht für eine rechtzeitige Beseitigung der Verklemmung Sorge trug. Als Hotelinhaberin lag ihr auf Grund des mit dem Kläger geschlossenen Heberbergungsvertrags, wie gezeigt, die Verpflichtung ob, für die fehlerfreie Beschaffenheit der jenem zum Gebrauch überlassenen Badeeinrichtung zu sorgen und dem Gast allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Fehlen oder der Minderung der Benutzbarkeit der Einrichtung erwuchs. Die allgemeine Rechtspflicht, niemand körperlich zu verletzen, schloß aber für die Beklagte auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sie ihr Grundstück dem Verkehr eröffnet hatte, nicht die

Verpflichtung in sich, die dem Kläger überlassenen Räume und Einrichtungen derart instandzuhalten, daß eine Gefahr für ihn aus der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen unter gar keinen Umständen erwachsen konnte. Der Pflicht wurde genügt, wenn auf die körperliche Unversehrtheit des anderen die Rücksicht geübt wurde, die erfahrungsgemäß dazu ausreichte, den Erfolg zu gewährleisten. Eine Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung war also hier mangels Verletzung einer ihr obliegenden Rechtspflicht von vornherein auszuschalten. Das angefochtene Urteil war demnach insoweit im Ergebnis zu bestätigen.

3. Das Berufungsgericht hat ein überwiegendes Verschulden des Klägers bei der Entstehung des auf Grund des § 538 BGB. dem Grunde nach zuerkannten Schadens festgestellt. Es zieht die Unvorsichtigkeit des Klägers bei dem Versuche, den feststehenden Duschehobel mit eigener Hand umzulegen, die Übermäßigkeit und die Überflüssigkeit der dabei entwickelten Kraftanstrengung, die Unzweckmäßigkeit des ganzen Verhaltens des Klägers angesichts der Erreichbarkeit wirksamer anderer Hilfe in Betracht und beurteilt das nach seiner Ansicht in diesem Verhalten zutage getretene eigene Verschulden des Klägers als so erheblich, daß es ihm ansinnt, zwei Drittel des geltend gemachten Schadens selbst zu tragen. Beide Parteien greifen diese Entscheidung als rechtsirrig an, die Revision, weil ein mitwirkendes Verschulden des Klägers angenommen, die Anschlußrevision, weil verkannt sei, daß der Kläger die Meinschuld an dem Unfall trage. Die Entscheidung des Berufungsgerichts gibt hier in der Tat zu durchgreifenden rechtlichen Bedenken Anlaß.

Die Annahme, daß bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Klägers mitgewirkt habe, lag nahe. Es war daher nach Maßgabe des § 254 BGB. ein billiger Ausgleich zu suchen. Das Gesetz hat in dieser Vorschrift klare Richtlinien gegeben, wie der Ausgleich zu finden sei. Danach (Abs. 1 a. a. O.) soll die Verpflichtung zum Erfasse sowie der Umfang des zu leistenden Erfasses von den Umständen, insbesondere davon abhängen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das Berufungsgericht hätte also zunächst prüfen müssen, ob und inwieweit neben dem als Schadensursache in erster Reihe in Betracht kommenden Mangel der Badeeinrichtung auch von dem Kläger eine Ursache gesetzt worden ist, die im Zusammenwirken mit der ersten den

Erfolg herbeigeführt hat. Erst nachdem gegebenenfalls ermittelt war, welche der beiden Ursachen nach den Umständen und der Lebenserfahrung vorzugsweise zu dem Erfolge beigetragen hat, also erst nachdem auf Grund dieses Ergebnisses ein sachlicher Anhalt für die Bestimmung des jedem Teile zur Last zu legenden Anteils an der Herbeiführung des schädigenden Erfolges gewonnen war, konnte das Maß des von jedem Teile nach den Umständen des Falles zu vertretenden Verschuldens als weiterer Posten für die Findung eines angemessenen Ausgleichs herangezogen werden (Staudinger Bem. 3 zu § 254; RGKomm. z. BGB. Bem. 1d zu § 254; Schlegelberger-Vogels BGB. Bem. 37, 38 zu § 254; RGZ. Bd. 141 S. 353 [357]; JW. 1938 S. 2738 Nr. 15).

Demgegenüber hat sich das Berufungsgericht allein mit der Frage befaßt, in welchem Umfange der Kläger seinen Schaden selbst verschuldet habe. Damit hat es auf die Entscheidung der wichtigeren Frage, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden sei, von vornherein verzichtet.

Aber auch die Abwägung des Verschuldens, allein betrachtet, erscheint von Rechtsirrtum beeinflusst. Die Beurteilung, die das Selbstverschulden des Klägers im Urteil gefunden hat, liegt freilich im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete. Neben ihr scheint indessen die Erörterung des Verschuldens der Beklagten rechtsirrig zu kurz gekommen zu sein. Denn das Urteil enthält in diesem Zusammenhang über dieses Verschulden nichts, obgleich der Fall nicht so liegt, daß Ausführungen nach der Richtung hätten überflüssig erscheinen können. Zwar hat sich das Berufungsgericht in anderem Zusammenhange, nämlich bei der Prüfung, ob die Beklagte auch aus unerlaubter Handlung haftbar zu machen sei, wie schon erwähnt, dahin ausgesprochen, eine solche Haftung sei zu verneinen; es sei weder für die Hotelleitung noch auch für die mit der Säuberung und Instandhaltung der Hotelzimmer beauftragten Angestellten die Verpflichtung anzuerkennen, das einem Hotelgast überlassene Zimmer jedesmal vor der Überlassung besonders auf die einwandfreie Beschaffenheit der darin vorhandenen Badeeinrichtung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen; das Feststehen des Duschehebels rechtfertige im vorliegenden Fall also nicht die Folgerung, daß dieser Zustand nur durch eine Verschümmung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt herbeigeführt sein könne; es könne daher auch keine Rede davon sein, daß die Be-

Klage ihr Nichtverschulden an dem Zustande beweisen müsse, vielmehr treffe den Kläger die Beweislast für ein Verschulden der Beklagten. In dem Zusammenhang, in dem diese Ausführungen gemacht sind, mochte jene Entscheidung des Berufungsgerichts hingehen, da der Verschuldensnachweis bei der Klage aus unerlaubter Handlung in der Regel dem Kläger zufällt. Bei der Verschuldensabwägung im Rahmen des § 254 BGB. kam aber das Verschulden mit in Betracht, das die Beklagte auf Grund des Beherbergungsvertrags zu vertreten hat. Dabei war mit der früheren Erwägung nicht auszukommen, vielmehr zu berücksichtigen, daß für die Beweisführung hier andere Regeln gelten. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat gerade für den Beherbergungsvertrag den eine echte Umkehrung der Beweislast (Palandt BGB. Bem. 8 a. E. vor § 249) enthaltenden Grundsatz aufgestellt, daß der auf Schadenersatz in Anspruch Genommene sich entlasten muß, wenn die Sachlage zunächst auf eine Verletzung der vertraglich gegebenen Sorgfaltspflicht schließen läßt (RGUrt. in JW. 1935 S. 122 Nr. 14, 1938 S. 2976 Nr. 35; RGZ. Bd. 160 S. 153 [155]). Die letzte Voraussetzung war hier keineswegs ohne weiteres zu verneinen. Das Berufungsgericht hätte also bei der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens wohl zunächst von der Beklagten den Nachweis fordern müssen, daß und warum auch bei Erfüllung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt das Unbeweglichwerden des Duschhebels nicht zu verhüten oder nicht rechtzeitig zu beseitigen war. In einem gewissen Umfange waren Beweise erboten. Dabei hätte es sich dann darüber aussprechen können und müssen, welches Maß von Sorgfalt nach der Verkehrsübung von der Hotelleitung für eine ordnungsmäßige Überprüfung der in dem Hotelbetriebe zur Überlassung an die Gäste in Betracht kommenden Räume und Einrichtungen zu fordern war, wenn das Erfordernis einer Überprüfung vor der jedesmaligen Überlassung an einen Hotelgast zu weit zu gehen schien. Erst nach Klärung aller dieser Fragen war eine zuverlässige Entscheidung im Rahmen des § 254 BGB. zu treffen.

Die Verletzung dieser Vorschrift macht in entsprechendem Umfang eine erneute Überprüfung des Sachverhalts und eine neue Sachentscheidung durch den Tatrichter erforderlich.